

Erläuterung:

Nach § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat jede Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine **Haushaltssatzung** zu erlassen.

Auf die Erläuterungen im **Vorbericht** wird verwiesen. Dort sind alle für die Beratung erforderlichen bedeutenden Angaben soweit wie möglich enthalten, so dass es keiner zusätzlichen Erläuterung in dieser Vorlage bedarf.

So wie im Vorjahr ist auch für 2025 der **Haushaltsplanaufbau** an die Organisationsstruktur der Samtgemeindeverwaltung angepasst. Aufgrund eines Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte mit der Haushaltplanung 2023 eine Umstellung der Zuordnung der Konten für Bewirtschaftung und Unterhaltung direkt bei den betroffenen Produkten. Diese Vorgehensweise wird auch in der Haushaltplanung 2025 fortgeführt.

Aufgrund verschiedener Hinweise aus den Gremien wurden dem Haushaltsplan 2022 erstmalig die Produktkontenübersichten für eine einfachere Beratung beigelegt. Dies ist auch für 2025 der Fall. Damit entspricht der Haushaltsaufbau in Teilen nicht den bisherigen vorgeschriebenen Haushalten, vereinfacht jedoch die politische Beratung. Nach Beschlussfassung erfolgt die Erstellung eines entsprechenden und gesetzlich vorgegebenen Haushaltsplanes.

Die **Investitionsplanung** wurde auf Grund der anstehenden Notwendigkeiten angepasst. In 2025 ist im Haushaltsplanentwurf eine Neuaufnahme von Krediten nicht vorgesehen, da Investitionstätigkeiten nicht neu eingeplant wurden.

Die Planungen der Ergebnishaushalte 2023 und 2024 waren bereits geprägt von den Folgen des Ukraine-Krieges und der sich daraus ergebenden Flüchtlingssituation, der Energie- und Wirtschaftskrise und der stark angestiegenen Inflation. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen werden sich auch in 2025 und den fortfolgenden Jahren deutlich in der gemeindlichen Finanzsituation widerspiegeln. Darüber hinaus führt der sehr hohe Tarifabschluss für die Beschäftigten der Kommunen auch für 2025 zu einer starken Belastung des Haushaltes, die aktuellen Tarifverhandlungen bleiben darüberhinaus abzuwarten.

Mit Schreiben vom 17.10.2024 hat die Nds. Innenministerium mitgeteilt, dass die Vertretung gemäß § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG auch nach dem 30.06.2024 noch beschließen kann, dass für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 kein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Hörden von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Fortführung der Planwerte für die Jahre 2026 bis 2028 zeigt zunächst, dass zukünftig ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft erst wieder 2028 möglich sein könnte. Dies ist auch unter Berücksichtigung der angewandten positiven Orientierungsdaten zu sehen. Hier bedarf es der Anstrengung in den politischen Gremien, um mittelfristig tatsächlich den Haushaltsausgleich darstellen zu können. Dies wird

aber auch davon abhängig sein, wie sich die wirtschaftliche Situation unter Berücksichtigung der aktuellen Krisensituationen insgesamt entwickeln wird.

Im Rahmen der Grundsteuerreform ist vorgesehen, durch einen rechnerisch ermittelten neuen Hebesatz eine gegenüber dem Vorjahr aufkommensneutrale Festsetzung der Grundsteuern zu erzielen. Statt in der Haushaltssatzung 2025 werden die Hebesätze für die Realsteuern in einer gesonderten Hebesatzsatzung 2025 festgesetzt. Die Grundsteuer A und B wurde entsprechend der Haushaltsansätze des Vorjahres 2024 veranschlagt.

gez. Kaiser